



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 203-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.304

Eingereicht am: 14.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Baumgartner (Jegenstorf, SP) (Sprecher/in)
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)
Junker Burkhard (Lyss, SP)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Integration von jungen Erwachsenen aktiv fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt, vorläufig aufgenommenen jungen Erwachsenen mit Ausweis F mittels Ausnahme einen frühzeitigen Austritt aus den Kollektivunterkünften und somit einen Wechsel in private Wohnformen zu ermöglichen.

Begründung:

In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) wird als Ziel definiert: «Mindestens zwei Drittel der vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren befinden sich fünf Jahre nach ihrer Einreise in einer beruflichen Grundbildung.» Dieses Ziel ist wichtig, und es gilt, alles daran zu setzen, dass es erreicht werden kann, dafür sind aber gute und zeitgerechte Rahmenbedingungen unabdingbar.

Das kantonale Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) regelt, wann und unter welchen Umständen eine Person aus einem Asylzentrum in eine Privatwohnung umziehen kann. Für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen mit F-Ausweis wurden bei der Gesetzesrevision 2020 die Regeln verschärft. Sie dürfen erst in eine private Wohnform umziehen, wenn sie mindestens 60 Prozent arbeiten und ein Sprachzertifikat A1 vorlegen können. Ausnahmen gelten für Familien und besonders verletzte Personen, junge alleinstehende Erwachsene werden von dieser Ausnahme aber ausgeschlossen. Letztere können eine Kollektivunterkunft in der Regel erst mit Beginn einer Lehre (oft nach 2 bis 3 Jahren Sprachkurs und berufsvorbereitenden Schuljahren/Vorlehre) verlassen.

Integration beruht auf dem Grundsatz des Förderns und Forderns, beide Parteien stehen in der Pflicht. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, und es ist im Interesse aller, dass die Ziele der Integration zeitnah erreicht werden können. Wenn junge Asylsuchende mit Ausweis F im Alter von 16 bis 25

Jahren die Chance bekommen, künftig bereits vor einer definitiven Arbeitsanstellung in eine private Wohnform zu wechseln, könnten die Integrationsziele rascher erreicht werden.

Praxisbeispiele zeigen, dass ein Zusammenleben in Wohngemeinschaften mit Personen mit Muttersprache Deutsch/Französisch nicht nur ein rasches Beherrschen der jeweiligen Sprache, sondern automatisch auch eine rasche Adaptation an die hiesigen Gepflogenheiten im Bereich Kultur und Lebensgewohnheiten fördert.

Nebst dem, dass die Integrationsziele rascher und effektiver erreicht würden, hätte eine Ausnahmeregelung von vorläufig aufgenommenen alleinstehenden Jugendlichen für den Kanton noch weitere Vorteile. Insbesondere müssten in Kollektivunterkünften weniger Plätze bereitgestellt werden, was nebst dem Kernanliegen ebenfalls im Interesse des Kantons sein müsste.

Verteiler

– Grosser Rat